

Reglement Pikettdienst

vom 1. November 2024 ¹

<p>Art. 1 Dieses Reglement wird gestützt auf die §§ 133 und 134 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) erlassen.</p>	Rechtsgrundlagen
<p>Art. 2 Das Reglement regelt die Grundsätze sowie die Vergütung von Pikettdienst in der Gemeinde Rafz.</p>	Zweck
<p>Art. 3 ¹ Pikettdienst ist die angeordnete Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme bei Bedarf.</p>	Definition
<p>² Pikettzeit gilt nicht als Arbeitszeit, wird aber mit einer Lohnzulage entschädigt.</p>	
<p>Art. 4 Die Mitarbeitenden folgender Organisationseinheiten leisten Pikettdienst und haben Anspruch auf eine Pikettentschädigung:</p>	Anspruchsberechtigte
<p>a. <i>Werkbetrieb</i> für die kommunale technische Infrastruktur sowie je nach den Witterungsverhältnissen für den Winterdienst und für andere Elementarereignisse</p>	
<p>b. <i>Immobilien</i> für die kommunalen Gebäude und Anlagen wie Verwaltungsgebäude, Schulanlagen, Lehrschwimmbecken, Freibad usw. sowie je nach den Witterungsverhältnissen für den Winterdienst und für andere Elementarereignisse</p>	
<p>Art. 5 Ist aufgrund des erwarteten Arbeitseinsatzes mehr als eine Person auf Pikett, erhalten sämtliche pikettleistenden Personen eine Entschädigung (z. B. beim Winterdienst).</p>	Doppelpikett
<p>Art. 6 Bei Pikettdienst hat der Einsatz am Arbeitsort ab Aufgebot wie folgt zu erfolgen:</p>	Reaktionszeit
<p>a. 20 Minuten beim Werkbetrieb</p>	
<p>b. 60 Minuten bei den Immobilien</p>	

Entschädigung	<p>Art. 7 Die Vergütung des Pikettdienstes erfolgt gemäss kantonalem Personalrecht nach folgenden Ansätzen:</p> <p>a. Werkbetrieb: Ansatz für den Präsenzdienst</p> <p>b. Immobilien: Ansatz für den Bereitschaftsdienst</p>
Einsätze	<p>Art. 8 ¹ Einsätze während des Pikettdienstes gelten als angeordnete Überzeit. Der Zuschlag für Überzeit richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p> <p>² Bei einem Piketteinsatz werden die dringend notwendigen Arbeiten zur Behebung oder Vermeidung von Schäden verrichtet.</p> <p>³ Die Wegzeit zu und von der Arbeit wird beim Piketteinsatz an die Arbeitsleistung angerechnet.</p>
Dauer	<p>Art. 9 ¹ Der Pikettdienst wird in der Regel wochen- oder tageweise in 24-Stunden-Fenstern zugeteilt.</p> <p>² Ein 7-Tage-Pikettdienst (Vollzeit-Pikettdienst) dauert in der Regel von Montag 07.00 Uhr bis zum Montag der Folgewoche 07.00 Uhr.</p> <p>³ Ein 1-Tages-Pikettdienst dauert in der Regel von 07.00 Uhr des Vortages bis um 07.00 Uhr des Folgetages.</p> <p>⁴ Die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten können in Bezug auf den Beginn und das Ende des Pikettdienstes abweichende Regelungen treffen.</p> <p>⁵ Für die Berechnung der Pikettentschädigung wird die jeweils zu leistende tägliche Soll-Arbeitszeit vom Pikettdienst abgezogen.</p>
Planung	<p>Art. 10 Die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten sind für die Pikettplanung verantwortlich. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) zu beachten.</p> <p>² Auf die Bedürfnisse der Angestellten ist angemessen Rücksicht zu nehmen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 11 Das Reglement Pikettdienst tritt am 1. November 2024 in Kraft.</p>

¹ Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-157 vom 15. Oktober 2024.